

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 702

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text

Ob die Bedingung auch auf die Nachberufenen auszudehnen sey.

§ 702. Eine dem Erben oder Legatar beygerückte Bedingung ist, ohne ausdrückliche Erklärung des Erblassers, auf den von dem Erblasser nachberufenen Erben oder Legatar nicht auszudehnen.